Abschrift

Aktenzeichen:
4 O 103/12

Verkündet am 28.02.2013

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

130873

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Architektenhonorar

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2013 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.264,01 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2011 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass für die nach dem 17.08.2009 abgerufenen Leistungen des Klägers hinsichtlich des streitgegenständlichen Bauvorhabens die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in der Fassung vom 11. August 2009 zur Anwendung gelangt.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Berechtigung des Klägers, restlichen Abschlag auf Architektenhonorar zu verlangen.

Mit schriftlichem Vertrag vom 26.05.2009 (K1) beauftragte die Beklagte den Kläger mit der Generalplanung entsprechend den Leistungsphasen 1 - 8 des § 15 HOAI a.F., welche sodann seitens des Klägers durchgeführt wurde. Eine Aufforderung des Klägers zur Erbringung von Tätigkeiten der Leistungsphasen 5 - 8 (so genannte Phase II) erging erstmals nach dem 17.08.2009.

Über bereits erbrachte Leistungen der Phase II verhält sich die Abschlagsrechnung des Klägers vom 28.10.2011 über 124.281,03 € brutto, der Beklagten zugegangen am 31.10.2011 (K2). Die Beklagte erbrachte Abschlagszahlungen in Höhe von 34.569,67 € brutto und glich von dem sich ergebenden Restbetrag aufgrund weiterer Kürzungen lediglich 62.447,35 € brutto aus.

Der Kläger verlangt Zahlung des Restbetrages. Er macht geltend, die Honorarermittlung sei zutreffend und berechtigterweise unter Zugrundelegung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in der Fassung vom 11. August 2009 (im Folgenden: HOAI

2009) erfolgt.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, auch Leistungsphase II sei nach der HOAI 1996 abzurechnen. Sämtliche Leistungsphasen seien bereits vor Inkrafttreten der HOAI 2009 detailliert vereinbart worden. Die tatsächlichen anrechenbaren Kosten betrügen nicht, wie von Klägerseite zugrunde gelegt, 1.906,693,24 € netto, sondern lediglich 1.384.553,00 € netto.

Wegen des weiteren Prozessstoffes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die durch den Kläger erfolgte Honorarermittlung unterliegt keiner Beanstandung.

Zutreffend geht der Kläger von der Maßgeblichkeit der Bestimmungen der HOAI 2009 aus. Die anders lautende Ansicht der Beklagten ist unzutreffend.

Gemäß § 55 HOAI 2009 gilt die novellierte Verordnung nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar. Gemäß § 56 HOAI 2009 trat die Verordnung in der novellierten Fassung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung wurde am 17.08.2009 verkündet.

Die hier streitgegenständlichen Tätigkeiten der Leistungsphase II wurden nicht vor dem 18.08.2009 vereinbart.

Bei Auslegung der eingangs bezeichneten Vertragsurkunde nebst einbezogener Anlagen gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass ein Fall der sogenannten stufenweisen Beauftragung eines Architekten gegeben ist. Demnach liegt ein wirksamer Architektenvertrag nur hinsichtlich der jeweils bereits beauftragten Stufe vor, mit der Folge, dass Tätigkeiten der Leistungsphase II dem Anwendungsbereich der HOAI 2009 unterfallen.

Die Absicht der Parteien, die Tätigkeit des Klägers auf Basis wenigstens zweier konsekutiver Einzelwerkverträge in Anspruch zu nehmen, erhellt bereits aus § 1 Abs. 2 Satz 2 des Architektenvertrages. Hiernach nämlich ist vorgesehen, im ersten Schritt die Leistungsphase 1 - 4 (Phase I) zu beauftragen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 5 - 8 (Phase II) erfolgt optional nach erfolgter Genehmigung des Bauvorhabens durch die vorgesetzte Dienststelle

Der dahingehende Wortlaut der Vereinbarung der Parteien spricht nach Einschätzung des Gerichts unzweideutig gegen eine verbindliche Beauftragung sämtlicher Leistungsphasen bereits zum Zeitpunkt der Ursprungsvereinbarung. Für dieses Wortlautverständnis ist anzuführen, dass die vorgenannte Bestimmung die Beauftragung der zweiten Leistungsphase von dem Fall abhängig macht ("optional"), dass die Genehmigung des Bauvorhabens durch die zuständige Stelle erfolgt. Die Erteilung der Genehmigung war demnach ungewiss, was gegen einen Rechtsbindungswillen der Parteien auch hinsichtlich Leistungsphase II im Zeitpunkt 26.05.2009 spricht.

Dass der Kläger sich ausweislich Anlage 2 zu § 3 des Vertrages verpflichtete, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von Seiten der Beklagten innerhalb 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der Phase I übertragen würden, stellt dieses Ergebnis nicht in Frage.

Zwar war mit der Billigung der entsprechenden Vertragsklausel die Abgabe einer befristet verbindlichen Angebotserklärung des Klägers auf Abschluss eines Werkvertrages hinsichtlich weiterer Leistungsphasen verbunden. Eine korrespondierende Annahmeerklärung der Beklagten indessen erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht, was einen Vertragsschluss mangels übereinstimmender Willenserklärungen in diesem Zeitpunkt ausschließt.

Weiter wird das Auslegungsergebnis gestützt durch den Wortlaut von § 5 der vertraglichen Vereinbarung. Auch hiernach sollen Regelungen über Termine und Fristen bezüglich Phase II nur optional gelten, was auch besonderen drucktechnischen Ausdruck findet (vgl. Seite 7 der Vertragsurkunde).

Es kann dahinstehen, ob die Auffassung der Beklagten zutrifft, wonach bei Vereinbarung einer abschließend zu erbringenden Leistung die HOAI in ihrer alten Fassung gilt, wenn der Leistungsgegenstand bei Vertragsschluss abschließend feststeht. Letzteres nämlich, insbesondere eine detaillierte und abschließende Beschreibung der in Leistungsphase II zu erbringenden Leistungen sowie des hierfür zu entrichtenden Entgeltes findet in den maßgeblichen Vertragsunterlagen keinen Ausdruck.

Dem Langtext zu § 3 Abs. 1 des Vertrages (Anlage 2, dort S. 1) ist vielmehr zu entnehmen, dass die Beklagte beabsichtigte, dem Kläger weitere Leistungen nach Ziffer 3.2 (Leistungsphase II) "einzeln oder im Ganzen" zu übertragen, bei Vorbehalt, die Übertragung zudem auf "einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken". Der Leistungsgegenstand der späteren Leistungsphase II stand daher gerade nicht fest. Anlage Nr. 4 zum Architektenvertrag wiederum lässt sich auch ein Wille der Parteien, wenigstens die Vergütung des Klägers für Tätigkeiten der Leistungsphase II detailliert vorab festzulegen, nicht entnehmen. Die diesbezüglichen Einträge sind sämtlich mit dem Begriff "optional" gekennzeichnet, zumal dort jeweils Leistungsphasen 5 - 9 in Bezug genommen werden, obwohl von Beginn an nur die etwaige Beauftragung der Leistungsphasen 5 - 8 in Aussicht genommen worden war.

Im Ergebnis ist eine verbindliche Vereinbarung der Erbringung von Tätigkeiten der Leistungsphase II am 26.05.2009 einstweilen nicht erfolgt. Den zitierten Vertragsbestimmungen lässt sich auch nicht entnehmen, dass die Parteien nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts lediglich die Fälligkeit von Tätigkeiten der Leistungsphase II von einer späteren Anforderung der Beklagten abhängig machen wollten. Hiermit nämlich wäre nicht vereinbar, dass ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Leistungen nach Ziffer 3.2 ausweislich Anlage Nr. 2 zum Architektenvertrag gerade ausgeschlossen wurde. Demnach ist auch keine Vertragskonstellation des sogenannten Abrufens von Leistungen vorliegend.

Nachdem Tätigkeiten des Klägers betreffend Leistungsphase II nicht vor Ablauf des 17.08.2009 angefordert wurden, unterfällt der damit verbundene Werkvertragsschluss vollumfänglich dem

Anwendungsbereich der HOAI 2009.

Die unter Berufung auf den als Anlage B 1 vorgelegten Fachaufsatz durch die Beklagte vertretene Auffassung, dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2008 zu Aktenzeichen VII ZR 211/07 sei zu entnehmen, der Bundesgerichtshof habe sich dafür ausgesprochen, in den Fällen einer stufenweisen Beauftragung mehrerer Leistungsphasen einheitlich die ältere Fassung der HOAI zugrunde zu legen, da die weiteren Stufen in dieser Fallkonstellation unter der aufschiebenden Bedingung stünden, dass die in Aussicht genommenen Leistungen tatsächlich in Auftrag gegeben würden, teilt das Gericht nicht. Eine derartige Aussage lässt sich der in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entnehmen. Der Entscheidungsinhalt der unter Baurecht 2009, 264 veröffentlichten Entscheidung geht lediglich dahin, dass eine schriftliche Honorarvereinbarung (sic) vor Auftragserteilung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 HOAI 2009 wahrt, wonach eine Honorarvereinbarung, um wirksam zu sein, gleichzeitig mit dem Architektenvertrag zu treffen ist. Hiermit ist eine Aussage über den Zeitpunkt der Beauftragung von Architektenleistungen nicht getroffen worden. Die anders lautende Einschätzung im vorbezeichneten Fachaufsatz übersieht, dass § 7 Abs. 1 HOAI 2009 die Vereinbarung des Honorars regelt, während § 55 HOAI 2009 an die Vereinbarung der Leistungen anknüpft.

Zutreffend ermittelte der Kläger daher sein Architektenhonorar auf Basis der Bestimmungen der HOAI 2009.

Die Honorarermittlung ist auch im Übrigen zutreffend erfolgt. Soweit die Beklagte einwendet, die zugrunde gelegten anrechenbaren Kosten der Phase II betrügen nicht, wie von Klägerseite veranschlagt, 1.906.693,24 €, sondern 1.384.553,00 €, sieht das Gericht keinen Anlass, die rechnerischen Grundlagen des Klägers einer sachverständigen Überprüfung zu unterziehen.

Der unter Mitteilung der Ergebnisse der Kostenberechnung des Klägers gehaltene Klagevortrag ist schlüssig, das anders lautende Vorbringen der Beklagten vollkommen unsubstantiiert, worüber die Beklagte angesichts des im Schriftsatz vom 03.01.2013 erfolgten unmißverständlichen Hinweises des Klägervertreters nicht im Unklaren sein kann. Weiterer Vortrag des Klägers zu den tatsächlichen und rechnerischen Grundlagen der dort veranschlagten anrechenbaren Kosten war daher nicht angezeigt.

Mithin war der Klagehauptforderung, bei antragsgemäßer Verzinsung gemäß §§ 286 Abs. 3, 288

Abs. 2 BGB, stattzugeben.

Die Begründetheit des erhobenen Zwischenfeststellungsantrages folgt aus den vorstehenden Erwägungen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709, 711 ZPO.

Das Gericht hat beschlossen, den Streitwert festzusetzen wie folgt:

Bis einschließlich 06.02.2013:	27.264,01 €,
nach diesen Zeitpunkt:	50.000,00 €.

Richter